

**Die
„insoweit erfahrene
Fachkraft“**

1) Gesetzliche Grundlage

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- insbesondere Verpflichtung aufnehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

1) Gesetzliche Grundlage

- **§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**
- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

1) Gesetzliche Grundlage

- ➔ daraus ergibt sich, dass folgende Personen einen Anspruch auf Fallberatung haben:
 - freie Träger gem. §8a Abs. 4
 - alle Personen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (gem. §8b Abs. 1, so z.B. auch Mitarbeiter der Sportvereine etc.)
 - alle Berufsgeheimnisträger gem. §4 KKG (Ärzte, Hebammen, Berufspsychologen, Beratungsstellen, Lehrer)

2) Verortung

- kann aus einer Beratungsstelle kommen (Ehe-, Familien-, Lebensberatung),
- bei einem Träger beschäftigt sein, oder
- aus einem Spezialdienst des Jugendamtes sein

3) Qualifikation

- abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen /medizinischen Bereich
- Erfüllung der Anforderung nach §§ 72 und §72 a SGB VIII
- Berufserfahrung und Ausbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft (mind. 54 Std.)
- Kenntnisse von Formen und Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung/ Risikoabschätzung
- rechtliche Kenntnisse
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften
- Qualifizierung durch nachgewiesene Weiterbildungen
- Zusammenschluss der Fachkräfte des LOS in sozialräumlichen Arbeitskreisen

4) Rolle

- Fachexperte/-in im Kinderschutz
- Verfahrensexpertin/Verfahrensexperte
- Methodischer Berater/-in Gesprächsführung
(Elterngespräche, Einbeziehung des Kindes in die Risikoeinschätzung)
- Experte/-in in Fragen des Hilfenetzes in der jeweiligen Region

5) Aufgaben

- Beratung und Begleitung von Fachkräften bei der Umsetzung des Schutzauftrages (Risikoabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte)
 - Fallberatung, wobei Fallverantwortung bei der fallzuständigen Fachkraft bleibt, somit keine Entscheidungskompetenz
 - Beratung zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in Risikoeinschätzung und/oder des Kindes und Jugendlichen
 - Beratung zur Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes
- Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratende
- verbessertes Fallverstehen
- Verschiedene Formen möglich z.B. Einzel- oder Teamberatung, Leitungscoaching, Moderation, Vermittlung)

6) Fallberatung gem. 8a, §8b, §4 KKG

- meist einmalig, kann mehrmalig sein
- Daten werden anonymisiert/pseudonymisiert
- Ausgangspunkt: Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung durch Ratsuchende, z.B. Kita, Schule o.ä.
- Ziel:
 - Unterstützung und Anleitung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos/ Verdachtsabklärung
 - Festlegen weiterer Schritte
 - Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

7) Durchführung

- 1. Auftragsklärung
- 2. Orientierung: Infos sammeln und bewerten
- 3. Hinwirken auf Hilfen: Kontakt und Beziehung zu Eltern und Kindern begleiten – beide mit einbeziehen
- 4. Prozessorientierte Bewertung: Grad der Gefährdung einschätzen, Prognose erstellen, Hilfeideen entwickeln

7) Durchführung

–1. Auftragsklärung

- Welches Anliegen hat der Ratsuchende?
- Welche Rolle die i.e. Fachkraft?

–2. Orientierung (Infos sammeln u. bewerten)

- „Gewichtige Anhaltspunkte“/ gefährdende Indikatoren (Wer weiß was, von wem, wie sicher?)
- Problemsicht des Ratsuchenden/Ergebnis der teaminternen Gefährdungseinschätzung
- Problemeinsicht, -kongruenz und Hilfe Kooperation der Eltern, Veränderungsbereitschaft der Eltern

7) Durchführung

–3. Einbeziehen der Eltern und Kinder – Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

- Sind die Personensorgeberechtigten und Kinder bereits mit einbezogen?
- Ausschlusskriterium: „Weg zur Hilfe ist dadurch versperrt“
- Vorbereitung der Durchführung des Gesprächs mit dem Fallzuständigen oder Reflektion des stattgefundenen Gespräches (Lebenswelt verstehen aber nicht akzeptieren, Eltern „ins Boot holen“, Ressourcenkarte)

–4. Bewertung (Ergebnis Risikoabschätzung)

- Grad der Gefährdung einschätzen
- Prognose erstellen
- Hilfe-Ideen entwickeln

7) Durchführung

Ziel der Fachberatung ist die zwischen Fachkraft und i. e. Fachkraft übereinstimmende Einschätzung zum Grad der Gefährdung des Kindeswohls.

Falls nicht:

Dissens benennen!

Transparenz zum Dissenz herstellen!

7) Durchführung

Einbeziehung des Jugendamts bzw. anderer Institutionen:

- gegenwärtig erhebliche Gefährdung,
- Zugang zum Kind verwehrt,
- keine gemeinsame Problemsicht mit den Eltern,
- wenn Eltern nicht kooperieren und
- aktuelle Hilfen nicht geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden.

Transparenz gegenüber Eltern: Mitteilung über Info an Jugendamt

Und Ende der Fachberatung!

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

7) Quellen

- Knoller, Lotte. „Die insoweit erfahrene Fachkraft“. o.J.
- Nowotny, Elke. „Aufgabe und Verantwortung der insoweit erfahrenen Fachkraft, die bei der Einschätzung des Risikos der Kindeswohlgefährdung hinzugezogen wird“.2013
- Sozialgesetzbuch VIII
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)